

2. Juli 2010

Zahl:
3630-1/21-2010

Bezug:

Bearbeiter:
Karl Brunner

Durchwahl:
17

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 folgende

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen für die Sanierung und Renovierung
von Fassaden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Langenlois

beschlossen:

Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden die Sanierung und Renovierung der vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Fassaden von Wohn-, Geschäfts-, Wirtschafts- und Nebengebäuden sowie Einfriedungen, welche im Gemeindegebiet von Langenlois liegen.

Bei einer thermischen Sanierung eines Objektes gelten alle Gebäudeteile (auch die vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbaren Fassaden) als förderbar.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 20 % der Nettoherstellungskosten, höchstens jedoch € 1.000,00 je Liegenschaft und Förderwerber.

Für den Fall, dass mit der gegenständlichen Sanierung auch Wärmeschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauches getroffen werden, erhöht sich die Förderung auf maximal € 2.000,00.

Können diese Maßnahmen mittels Energieausweis mit einem Heizwärmebedarf von maximal 50 kWh/m²a bzw. einer zumindest 40 %igen Verbesserung nachgewiesen werden, erhöht sich die Förderung auf maximal € 3.000,00.

Förderwerber:

Förderwerber können natürliche oder juristische Personen sein, deren Liegenschaft – Sanierungs-, Renovierungsobjekt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Langenlois liegt.

Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Die Fördereinreichung muss vor Beginn der Sanierungs-, Renovierungsarbeiten erfolgen und eine Beschreibung des Vorhabens, eine Schätzung der Gesamtkosten und den Terminplan für die beabsichtigte Durchführung der Arbeiten beinhalten.

Sonstige Voraussetzungen:

Vor Baubeginn wird dringend empfohlen, eine Bauberatung beim Amt der NÖ Landesregierung oder befugten Fachleuten einzuholen, bei Wohn- und Geschäftsgebäuden zusätzlich eine Energieberatung.

Die Kosten für diese Beratungen werden bis zu einer Höhe von € 20,00 zusätzlich von der Stadtgemeinde Langenlois übernommen.

Rechtsanspruch:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderaktion kann vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Langenlois jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.

Auszahlung der Förderung:

Nach Beibringung von saldierten Rechnungsbelegen über die durchgeführten Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten.

Widerruf:

Die Stadtgemeinde Langenlois behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen im Sinne dieser Förderaktion nicht erfüllt sind.

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass er die Förderung im Falle eines Widerrufs binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Langenlois rückzuerstatten hat.

Inkrafttreten, Laufzeit:

Diese Förderaktion gilt ab Beschlussfassung durch den Gemeinderat bis auf Widerruf.

Der Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2010 wird außer Kraft gesetzt.

Der Brürgermeister:

Dir. Hubert Meisl e.h.

angeschlagen am: 05.07.2010

abgenommen am: 20.07.2010